

stand zur Verhandlung gedieh, aber die Stände sich gegen eine derartige Einrichtung ausgesprochen haben. Derselbe ist viel zu wichtig und zu eingreifend, um ihn auch nur flüchtig jetzt zu berühren; so viel aber kann ich bemerken, daß es mir höchst ungeeignet scheinen würde, in einer Zeit, wo wir uns mit Bildung einer neuen Kirchenverfassung beschäftigen, vor der Ausführung derselben einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit, der auf die geistlichen Interessen von so großem Einflusse ist, vorläufig schon ordnen zu wollen.

D. v. Ammon: Es kann mir nicht bekommen, zu dem, was Se. Excellenz der Herr Cultusminister so eben im Allgemeinen erinnert hat, etwas hinzuzufügen, noch viel weniger kann ich die Absicht haben, auf einen zweiten Punkt, den mein verehrter Colleague und Nachbar zur Sprache gebracht hat und der schon früher vor der Kammer verhandelt worden ist, nämlich auf Abschaffung des Beichtgeldes einzugehen. Ich beschränke mich vielmehr auf das besprochene Verhältniß der deutsch-katholischen Gemeinden zu den im Staate aufgenommenen Kirchen und namentlich zu unserer protestantischen, und wieder umgekehrt beschränke ich mich auf das Verhältniß unserer Kirche und ihrer Mitglieder zu den neu errichteten deutsch-katholischen Gemeinden. Was nun die Lehre vom heiligen Abendmahl betrifft, so macht diese bekanntlich in allen christlichen Confessionen ein so wichtiges Dogma aus, daß dasselbe gewissermaßen als der Mittelpunkt des Bekenntnisses, wenigstens in Rücksicht auf den Cultus betrachtet werden muß. Man ist da immer von dem Grundsatz ausgegangen, daß derjenige, der am Genusse des heiligen Sacramentes des Altars Theil nimmt, sich durch die That zur Gemeinde selbst bekennt, woraus unmittelbar folgt, daß man die Sache nicht als gleichgültig oder nach Belieben zulässig ansehen kann. Wenn zum Beispiel ein Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche bei den Deutsch-Katholiken das heilige Abendmahl nehmen wollte, wie sich eine gewisse Bereitwilligkeit dazu gezeigt haben soll — was mir jedoch officiell unbekannt ist, — so wäre dies keineswegs von dem Seelsorger zu ignoriren, oder als eine erlaubte Handlung zu betrachten. Man müßte jenem vielmehr zu Gemüthe führen, daß eine solche wichtige Angelegenheit keineswegs auf Modeansichten und gewöhnlich wechselnden Meinungen des Tages beruhe, sondern auf heiligen Wahrheiten, wie sie in der heiligen Schrift begründet sind, wie sich namentlich dieses heilige Mahl in unserer Kirche gestaltet hat. Wenn also Einer, der zu unserer Kirche gehört, bei den Deutsch-Katholiken das heilige Abendmahl genießen wollte, so würde er zuvörderst darauf aufmerksam gemacht werden müssen, daß dieses eine leichtsinnige Handlung sei und daß man ihm daher, wenn er bei derselben beharre, überlassen müsse, sich überhaupt zu der deutsch-katholischen Gemeinde zu wenden. Wenn auch bekanntlich in unserer Kirche volle Gewissensfreiheit herrscht und bewahrt wird, so würde er doch darauf aufmerksam zu machen sein, daß er durch diese Handlung nicht nur eine Hinneigung zu den von uns in der Lehre verschiedenen Deutsch-Katho-

liken gezeigt, sondern daß er auch eine Untreue an seiner Kirche schon durch die That begangen habe. Würde er aber darin fortfahren, so könnte es keinem Zweifel unterworfen sein, daß er in Folge davon von der protestantisch-evangelischen Kirche müßte ausgeschlossen werden, da diese Vereine, wie die Sachen gegenwärtig stehen, im Dogma noch von uns entfernt sind, — und unter sich selbst noch in wichtigen Dogmen abweichen. Wollte auf der andern Seite ein Deutsch-Katholik bei uns das heilige Abendmahl genießen, so würde die Frage entstehen, was nach den Grundsätzen unserer Kirche zu verfügen sei? Es kann sich ereignen, daß namentlich bei gemischten Ehen der eine oder andere Theil, oder auch das ganze Ehepaar, sich bei der öffentlichen Communion zu unserer allgemeinen Beichte hinzudrängt und, nachdem es die allgemeine Absolution hingenommen hat, auch am Altar erscheint und das heilige Abendmahl empfängt. Das kann leicht geschehen, weil nicht immer der Portier mit der Rolle des Gemeindeverzeichnisses zur Hand ist, und überdies die Andacht gestört werden würde, wenn irgend ein Theilnehmer schmachvoll zu entfernen wäre. Ein Vorgang dieser Art müßte also nachher berichtigt und künftig verhütet werden; allein wenn Jemand von den Deutsch-Katholiken bei uns beharrlich das heilige Abendmahl genösse, so müßte das angesehen werden, als ob er jene allerdings von uns verschiedene Gemeinde verlassen habe und zu der unsrigen übergegangen sei; er müßte darüber zur Rede gestellt und seiner Erklärung gemäß die gehörige Maaßregel ergriffen werden. Der Fall, welchen mein verehrter Colleague zur Sprache gebracht hat, ist folglich von der Beschaffenheit, daß er schon als Religionsmengerei in der Verfassung vorhergesehen ist, und nach den Grundsätzen unserer Kirche zu entscheiden ist, so daß man keine andern Principien auf diesen Doppelgenuß des Abendmahls anwenden könnte, als gerade diese.

Präsident v. Carlowitz: Ein besonderer Antrag ist nicht gestellt, und da der Herr Superintendent das Wort nicht weiter begehrt, so nehme ich an, daß die Sache abgethan ist. Es folgt nun der zweite Gegenstand auf unserer Tagesordnung, der fortgesetzte Vortrag über das Ausgabebudget des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Referent D. Crusius: Wir waren gekommen bis zur Position 12 der Hauptposition 66, welche betrifft das Dispositionsquantum für die städtischen Gymnasien. Die Deputation spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

In Betreff der Unterposition sub 12 ist zu bemerken, daß dieselbe zwar aus den in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer Seite 312 angegebenen Gründen als ein Dispositionsquantum in Anspruch genommen wird, daß aber demunerachtet das Ministerium bemüht gewesen ist, den bei vorigem Landtage ausgesprochenen ständischen Wünschen und Ansichten dadurch zu begegnen, daß dasselbe specielle Etats auf die Finanzperiode 1846 für die aus der Staatscasse zu unterstützenden vier städtischen Gymnasien und einen Besoldungsetat der Lehrer an städtischen Gymnasien (welcher sub O S. 348 dem jenseitigen